

Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Universität Bielefeld vom 29. Mai 2024

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 die folgende Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Universität Bielefeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer*innen verbindlich. Mit dem Betreten des Schwimmbades erkennt jede*r Nutzer*in die Bestimmungen dieser Ordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Zugangsberechtigung und Zutritt

- (1) Das Schwimmbad der Universität Bielefeld dient vorrangig den Forschungs- und Lehrzwecken der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung Sportwissenschaft sowie dem Hochschulsport. Die Lehrveranstaltungs- und Kurszeiträume werden zwischen Fakultät und Hochschulsportleitung abgestimmt und festgesetzt. In diesem Rahmen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Auslastung sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld zugangsberechtigt.
- (2) Die Mitbenutzung des Schwimmbades durch Dritte (z.B. Schulen, Vereine) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - die an akuten, vor allem infektiösen Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder ähnlichen Krankheiten erkrankt sind,
 - für die die Benutzung der Badeeinrichtungen aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet.
- Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Das Schwimmbad ist grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Hochschulsportkurses zu verlassen.

§ 3 Grundregeln

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten sowie insbesondere des Badewassers ist zu vermeiden. Für Abfall sind die jeweiligen Sammelbehälter zu benutzen. Jegliche Vergeudung von Wasser und Energie ist zu vermeiden.
- (2) Jede*r Benutzer*in hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.
- (3) Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, Schäden an Geräten und Anlagen dem Badepersonal mitzuteilen. Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.
- (4) Die Nutzung elektronischer Geräte (z.B. Handys, Tablets, Laptops etc.) oder Kameras, und hierbei insbesondere das Filmen oder Fotografieren anderer Nutzer*innen, ist nicht gestattet. Fitnesstracker, Smartwatches und Sportuhren etc. sind hingegen grundsätzlich zulässig; im Einzelfall entscheidet das Badepersonal über die Zulässigkeit.

§ 4 Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Das Betreten des Bereichs zwischen den Kabinen und den Garderobenschränken, des Ganges zum Duschaum und des Duschaumes sowie der Schwimmhalle selbst ist nur in Bade- oder Sportkleidung gestattet. Das Betreten mit Straßenschuhen ist hier unzulässig.
- (2) Die Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Wechseln der Kleidung und deren Aufbewahrung zur Nutzungszeit bestimmt, nicht zur Ablage von anderen Gegenständen. Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, die Garderobenschränke zur Sicherung der abgelegten Kleidung zu verschließen und die Schlüssel bei sich zu tragen. Für verlorene oder beschädigte Garderobenschlüssel haftet der*die Nutzer*in.
- (3) Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Garderobenschränke und Wertfächer dürfen nach

dem Verlassen des Schwimmbades nicht als Schließfächer benutzt werden. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer vom Schwimmbadpersonal geöffnet und geräumt; der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- (4) Es ist u.a. nicht gestattet,
- im Umkleide-, Dusch- oder Schwimmbereich zu rauchen oder Speisen zu verzehren sowie Glasflaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände und Behältnisse mitzubringen,
 - Einrichtungen zu benutzen, die einem anderen Geschlecht vorbehalten sind,
 - sich außerhalb der Umkleideeinrichtungen aus- beziehungsweise anzukleiden.

§ 5 Hygiene

(1) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist im Umkleide-, Dusch- und Schwimmbereich nicht gestattet.

(2) Der Aufenthalt im Dusch- und Schwimmbereich ist nur in Badebekleidung erlaubt.

§ 6 Verhalten im Schwimmbereich

(1) Alle Nutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer*innen nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Personen, die nicht schwimmen können, dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Sie dürfen am freien Schwimmen und Baden nicht teilnehmen.

(3) Absperrungen sowie Abtrennungen von Bahnen für den Unterricht oder das Training von Gruppen sind zu beachten.

(4) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während dieser Zeiten ist das Schwimmen im Bereich der Sprunganlage verboten. Jedoch hat sich jede springende Person zu jeder Zeit selbst zu vergewissern, dass sich keine schwimmende Person im Sprungbereich aufhält.

- (5) Es ist nicht gestattet,
- außer von den Startblöcken an der Sprungturmseite oder dem Sprungturm, vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - am Beckenrand zu laufen oder sich an die Trennseile zu hängen.

(6) Für die Nutzung von Geräten gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(7) Das Schwimmen ohne Badeaufsicht ist nicht erlaubt.

(8) Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen (§ 2 Abs. 2) sind die Lehrkräfte und Übungsleitenden für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Für den Schulsport sind der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 03.01.2020 sowie etwaige Folge-Erlasse zu beachten. Insbesondere ist die Vollzähligkeit der Lerngruppe jeweils vor dem Betreten des Schwimmbads, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und vor dem Verlassen des Schwimmbads zu überprüfen.

(9) Beim Schwimmunterricht für Lerngruppen von Schulen mit der Genehmigung zur Nutzung des Schwimmbads ist eine Lerngruppe auf in der Regel 15 Kinder zu begrenzen und durch zwei Aufsichtsführende zu begleiten. Bei einer Lerngruppengröße von 20 bis 30 Kindern ist eine weitere aufsichtsführende Person erforderlich. Nachdem die Lerngruppe das Schwimmbecken verlassen und den Dusch- oder Garderobenbereich erreicht hat, übernimmt eine aufsichtsführende Person die Kontrolle des Schwimmhallenbereichs und verhindert, dass eventuell zurückkehrende Kinder sich dem Schwimmbecken nähern können. Statt der Aufsicht am Schwimmbecken kann alternativ mit der Schwimmbadleitung der Verschluss der Zwischentüren zwischen der Halle sowie den Duschen und Garderoben vereinbart werden. Die Schwimmbadleitung bzw. das entsprechend angewiesene Badepersonal verschließt diese Türen, nachdem die Lerngruppe vollzählig den Bereich des Schwimmbeckens verlassen hat.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Aufsicht im Bad liegt bei Lehr- bzw. Hochschulsportveranstaltungen ausschließlich in der Verantwortung der*des Lehrenden bzw. des*der Kurs- oder Übungsleiters*Übungsleiterin. Seinen*Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Das hauptamtliche Personal der Abteilung Sportwissenschaft und der Betriebseinheit Hochschulsport überwacht daneben die Einhaltung der Benutzungsordnung und übt das Hausrecht im Schwimmbad aus, seinen Anweisungen ist ebenfalls uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Hausrecht des*der Rektors*Rektorin bleibt unberührt. Das Badepersonal ist berechtigt, Personen bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung vorübergehend des Schwimmbades zu verweisen.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der*die Rektor*in der Universität Bielefeld Einzelpersonen oder Gruppen auch dauerhaft von der Benutzung des Schwimmbades ausschließen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Universität, das Schwimmbad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Alle Nutzer*innen haften für die von ihnen verursachten Schäden, die der Universität Bielefeld oder Dritten anlässlich des Besuchs des Schwimmbades oder einer Veranstaltung im Schwimmbad entstehen. Sie stellen die Universität Bielefeld von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Die Universität Bielefeld haftet gegenüber Nutzer*innen nur für die von ihrem Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Haftung erstreckt sich nur auf die Ersatzleistung für unmittelbare Schäden. Nutzer*innen haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen sowie Kleidung, Sporttaschen und anderen Gegenständen übernimmt die Universität Bielefeld keine Haftung; dies gilt auch für Wertgegenstände die von den Nutzer*innen in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken und Wertfächern ordnungsgemäß verschlossen worden sind. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Schwimmbad zu nehmen. Von Seiten der Universität werden keinerlei Überwachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

(5) Gegenüber Personen, die das Schwimmbad der Universität Bielefeld benutzen, ohne aufgrund der Benutzungsordnung dazu berechtigt zu sein, ist jegliche Haftung der Universität Bielefeld ausgeschlossen. Für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

§ 9 Änderungen der Benutzungsordnung

(1) Änderungen dieser Benutzungsordnung erfolgen durch das Rektorat der Universität Bielefeld.

(2) Vor Änderungen der Benutzungsordnung sind der Abteilungsausschuss Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft sowie der*die Leiter*in des Hochschulsports zu beteiligen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Universität Bielefeld vom 12. Dezember 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 24 Nr. 35 S. 220) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. Mai 2024.

Bielefeld, den 29. Mai 2024

Die Rektorin
Der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple